

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr – Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Abschnitt I: Genehmigungsbehörde

Offizielle Bezeichnung: Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister		
Postanschrift: Plöner Straße 27		
Ort: Neumünster	Postleitzahl: 24534	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Abteilung Straßenverkehrsangelegenheiten Zu Händen von: Frau Marieluise Abraham Frau Birgit Rodenbeck		Telefon: 04321-9422757 Telefon: 04321-9422734
E-Mail: marieluise.abraham@neumuenster.de ; birgit.rodenbeck@neumuenster.de		Fax: 04321-9422346
Internet-Adresse der Genehmigungsbehörde: www.neumuenster.de		
Weitere Auskünfte erteilen die oben genannten Kontaktstellen.		

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung: Öffentlicher Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr
Kurze Beschreibung: Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in der Stadt Neumünster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen. Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Abschnitt III: Weitere Angaben

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg
Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 19.01.2018